Deloitte.



Einführung Individualbesteuerung

Was ändert sich für Ehepaare?

Dezember 2026

Individualbesteuerung ab 2032

Am 8. März 2026 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung mit 54,23 % Ja-Stimmen angenommen. Der Wille der Stimmbevölkerung wurde nochmals bestätigt durch die Ablehnung der Mitte-Initiative am 29. November 2026, die weiterhin an einer Ehepaarbesteuerung festhalten wollte. Die Reform wird am 1. Januar 2032 in Kraft treten. Damit endet die bisherige gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften. Künftig werden alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Zivilstand individuell besteuert. Für viele Verheiratete und Personen in eingetragenen Partnerschaften bedeutet dies eine grundlegende Veränderung ihrer steuerlichen Situation.

Das heutige System stammt aus einer Zeit, in der Ehepaare wirtschaftlich häufig als Einheit betrachtet wurden und oftmals nur eine Person erwerbstätig war. Moderne Lebens- und Erwerbsmodelle sind vielfältiger geworden. Vor allem Ehepaare und Personen in eingetragenen Partnerschaften, in denen beide Personen arbeiten, können durch die Zusammenrechnung ihrer Einkommen steuerlich benachteiligt sein. Die Reform soll diese Ungleichbehandlung beseitigen und die Erwerbstätigkeit des zweiten Partners attraktiver machen.

Bisherige Rechtslage (bis 2031)

Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft reichen gemeinsam eine Steuererklärung ein. Ihre Einkommen und Vermögenswerte werden zusammengerechnet, unabhängig davon, welcher Person sie zivilrechtlich zuzurechnen sind. Die Steuer wird auf den gemeinsamen steuerbaren Faktoren von Einkommen und Vermögen berechnet. Demgegenüber werden unverheiratete Personen bereits heute einzeln besteuert. Durch diese gemeinsame Besteuerung und die progressiven Steuersätze kann es zu einer steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren und Personen in eingetragener Partnerschaft im Vergleich zu Konkubinatspartnern kommen („Heiratsstrafe“).

Um die gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren zu berücksichtigen, sehen sowohl der Bund als auch die Kantone besondere Tarife und Abzüge vor. Bei der direkten Bundessteuer kommt ein spezieller Verheiratetentarif sowie der Verheirateten- und der Zweiverdienerabzug zu Anwendung. Die Kantone kennen unterschiedliche Entlastungsmodelle, beispielsweise besondere Steuertarife, Splittingverfahren sowie zusätzliche Abzüge. Deren Ausgestaltung variiert je nach Kanton. Während in vielen Kantonen durch die jeweiligen Entlastungsmodelle die Heiratsstrafe vollständig ausgeschalten wurde, ist die Benachteiligung namentlich bei der direkten Bundessteuer weiterhin ausgeprägt.

Neue Rechtslage (ab 2032)

Künftig reicht jede Person eine eigene Steuererklärung ein, versteuert das ihr zuzurechnende Einkommen und Vermögen und macht die ihr zustehenden Abzüge geltend. Auch Schulden und Schuldzinsen werden individuell zugeordnet. Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung entfällt.

Die Reform gilt für die direkte Bundessteuer sowie für die Kantons- und Gemeindesteuern. Während der neue Tarif und bestimmte Abzüge für die direkte Bundessteuer bereits gesetzlich geregelt sind, müssen die Kantone ihre Tarife und verschiedene Sozialabzüge noch anpassen. Die tatsächlichen Auswirkungen hängen deshalb auch vom Wohnsitzkanton ab.

Die Änderungen im Detail

1 Neue Steuertarife und Sozialabzüge

Bei der direkten Bundessteuer wird es künftig einen einheitlichen Tarif für alle steuerpflichtigen Personen geben. Die bisherigen Sondertarife für verheiratete Personen und für Eltern entfallen. Der neue Tarif entlastet tiefere und mittlere Einkommen gegenüber dem bisherigen Grundtarif, während höhere Einkommen etwas stärker belastet werden.

Gemäss dem beschlossenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zahlt eine Person im neuen Tarif erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 20'000 effektiv Steuern. Dieser Betrag wird bis zur Einführung noch an die Teuerung angepasst werden. Die bisher ausschliesslich für Ehepaare vorgesehenen Verheirateten- und Zweiverdienerabzüge fallen weg. Gleichzeitig wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von CHF 6’800 auf CHF 12’000 pro Kind erhöht. Bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern wird er grundsätzlich hälftig aufgeteilt.

Die Kantone müssen ebenfalls zur Individualbesteuerung wechseln. Sie bestimmen ihre Steuertarife aber im Rahmen der verfassungsmässigen Tarifautonomie weiterhin selbst und werden ihre Abzüge überprüfen. Die Anpassungen werden in vielen Kantonen dem obligatorischen Referendum unterstehen, weshalb es zu kantonalen Volksabstimmungen kommen wird. Eine allgemeingültige Aussage über die künftige kantonale und kommunale Steuerbelastung ist deshalb heute noch nicht möglich.

2 Zuteilung von Vermögen und Schulden

Massgebend für die Zuteilung von Vermögen sind künftig grundsätzlich die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse. Jede Person muss diejenigen Vermögenswerte in ihrer Steuererklärung aufführen, die ihr tatsächlich gehören. Dies gilt unter anderem für Bankguthaben, Wertschriften, Beteiligungen und Liegenschaften. Kann die Zuordnung nicht eindeutig vorgenommen werden, ist mangels Nachweises gemäss Art. 248 Abs. 2 ZBG von Miteigentum beider Ehegatten auszugehen. Kein eigenständiges steuerliches Zurechnungskriterium bildet hingegen das Güterrecht.

Ein gemeinsames Konto oder Wertschriftendepot wird bei hälftigem Eigentum je zur Hälfte deklariert. Bei Liegenschaften ist insbesondere der Grundbucheintrag entscheidend. Gehört eine Liegenschaft nur einem Ehepartner, wird sie grundsätzlich vollständig diesem zugerechnet. Bei Miteigentum erfolgt die Aufteilung nach den Eigentumsquoten.

Schulden werden nach den zugrundeliegenden rechtlichen Verpflichtungen verteilt. Hat beispielsweise nur eine Person einen Kreditvertrag abgeschlossen, ist die Schuld grundsätzlich ihr zuzuordnen. Sind beide Personen je zur Hälfte verpflichtet, erfolgt grundsätzlich eine hälftige Zurechnung. Bei komplexen gemeinsamen oder solidarischen Verpflichtungen ist der konkrete Vertrag zu prüfen.

Beispiel: Gemeinsame Liegenschaft
Frau und Herr Muster besitzen eine vermietete Liegenschaft mit einem Steuerwert von CHF 1’200’000 je zur Hälfte. Beide sind auch je zur Hälfte Schuldner einer Hypothek von CHF 600’000. In ihrer jeweiligen Steuererklärung deklarieren sie grundsätzlich CHF 600’000 Liegenschaftsvermögen und CHF 300’000 Hypothekarschulden. Auch die Mieterträge und die zugehörigen Liegenschaftskosten werden entsprechend ihrem Eigentumsanteil zugerechnet.

3 Zuteilung von Einkommen und Abzügen

Auch die Einkünfte werden künftig jeder Person einzeln zugerechnet. Erwerbseinkommen aus einer Anstellung oder selbständigen Tätigkeit versteuert diejenige Person, die es erzielt. Dasselbe gilt grundsätzlich für Renten, Vorsorgeleistungen und andere persönliche Einkünfte, wie beispielsweise Arbeitslosen- oder Krankentaggelder.

Bei Einkünften aus Vermögen ist dagegen entscheidend, wer zivilrechtlicher Eigentümer des jeweiligen Vermögenswertes ist. Die Erträge eines auf eine Person

Die Änderungen im Detail

lautenden Depots werden entsprechend dieser Person zugerechnet. Sind bei einer vermieteten Liegenschaft beiden Ehepartnern je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen, versteuern sie grundsätzlich auch je die Hälfte der Mieteinnahmen. Ausschlaggebend für die Zurechnung ist mithin das Zivilrecht. Der Güterstand ist für die steuerliche Zuordnung für sich genommen nicht massgebend.

Gewinnungskosten
Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die mit der Erzielung steuerbarer Einkünfte unmittelbar zusammenhängen. Dazu zählen insbesondere Berufskosten wie Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie bei vermieteten Immobilien die abzugsfähigen Unterhalts- und Verwaltungskosten. Sie werden derjenigen Person zugerechnet, welche die entsprechenden Einkünfte versteuert. Entscheidend ist somit der Zusammenhang mit den Einkünften und nicht allein, von welchem Konto eine Rechnung bezahlt wurde. Bei Miteigentum werden die objektbezogenen Kosten grundsätzlich entsprechend der Zurechnung der Erträge verteilt.

Schuldzinsen und weitere persönliche Abzüge
Schuldzinsen werden nach dem zugrundeliegenden Schuldvertrag zugerechnet. Die Regeln zur sachlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen, die im Rahmen der Abschaffung des Eigenmietwerts auf 2029 angepasst werden, bleiben dabei vorbehalten. Beiträge an die Pensionskasse und die Säule 3a sowie persönliche Versicherungs-, Krankheits- und Weiterbildungskosten sind grundsätzlich jener Person zuzuordnen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Abzug erfüllt.

Beispiel: Persönliche Berufskosten
Frau Muster erzielt ein Erwerbseinkommen von CHF 120’000 und Herr Muster von CHF 60’000. Beide versteuern ihren Lohn separat und machen ihre eigenen Berufskosten geltend. Finanziert Frau Muster die berufliche Weiterbildung ihres Ehemanns, führt die Zahlung allein nicht dazu, dass sie die entsprechenden Kosten in ihrer Steuererklärung zum Abzug bringen kann.

Sozialabzüge und Kinder
Besonders bei Ehepaaren mit Kindern ist die Aufteilung der Sozialabzüge von Bedeutung. Bei der direkten Bundessteuer wird der neue Kinderabzug von CHF 12’000 bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Regelfall auf beide Elternteile zu je CHF 6’000 verteilt. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für volljährige Kinder in Ausbildung.

Auch der Abzug für Drittbetreuungskosten wird bei zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamer Sorge grundsätzlich aufgeteilt. Der gesetzliche Höchstbetrag beträgt CHF 25’500 pro Kind, bei gemeinsamem Haushalt also grundsätzlich maximal die Hälfte je Elternteil. Abzugsfähig sind jeweils nur die tatsächlich entstandenen und gesetzlich qualifizierten Kosten. Die Kantone werden die Ausgestaltung ihrer Sozialabzüge im Rahmen einer verfassungsmässigen Autonomie eigenständig festlegen. Zu beachten bleibt, dass Drittbetreuungskosten - wie auch unter der bereits geltenden Rechtslage - grundsätzlich nur abzugsfähig sind, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

4 Auswirkungen auf die Pauschalbesteuerung

Die Individualbesteuerung betrifft auch Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden. Unter dem bisherigen Recht müssen verheiratete Personen die Voraussetzungen der Aufwandbesteuerung gemeinsam erfüllen. Diese Verknüpfung entfällt mit der Reform.

Künftig wird für jede Person separat geprüft, ob sie die Voraussetzungen erfüllt. Damit kann grundsätzlich ein Ehepartner nach dem Aufwand besteuert werden, während der andere der ordentlichen Besteuerung unterliegt. Dies kann beispielsweise relevant werden, wenn nur eine Person in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Auch die für die Aufwandbesteuerung geltenden Mindestbemessungsgrundlagen werden künftig pro Person und nicht mehr gemeinsam für das Ehepaar angewendet. Sind beide Ehepartner nach dem Aufwand steuerpflichtig, kann dies zu einer höheren gesamten Bemessungsgrundlage führen. Die konkreten Auswirkungen sind

Die Änderungen im Detail

insbesondere mit Blick auf die Lebenshaltungskosten und das kantonale Recht zu prüfen.

5 Gewinner und Verlierer der Reform

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern lässt sich noch nicht sagen, wer von der Individualbesteuerung profitiert und wer stärker belastet wird. Dazu müssen die Kantone zuerst ihre neuen Steuertarife und Abzüge festlegen.

Bei der direkten Bundessteuer dürften Doppelverdiener-Ehepaare mit ähnlich hohen Einkommen sowie verheiratete Rentnerpaare von tieferen Steuern profitieren. Einverdiener-Haushalte und Alleinstehende mit hohem Einkommen dürften hingegen eher stärker belastet werden.

Auch die kantonalen und kommunalen Steuerverwaltungen müssen mit hohen IT-Kosten für die Umstellung ihrer Veranlagungssysteme und mit mehr Steuererklärungen rechnen. Es bleibt zu hoffen, dass die Nutzung digitaler Mittel und der verstärkte Einsatz künstlicher Intelligenz einen Teil dieses Mehraufwands auffangen kann.

	Bis 2031	**Ab 2032**
Steuererklärung	Eine gemeinsame Steuererklärung pro Ehepaar	Zwei separate Steuererklärungen
Einkommen	Gemeinsame Berechnung und Besteuerung	Individuelle Berechnung und Besteuerung
Vermögen	Gemeinsame Berechnung und Besteuerung	Individuelle Berechnung und Besteuerung
Gewinnungs-kostenabzüge	Innerhalb gemeinsamer Veranlagung	Person mit den zurechenbaren Einkünften
Kinderabzug Bund	CHF 6’800 pro Kind	CHF 12’000, grundsätzlich hälftig
Verheirateten-/ Zweiverdienerabzug	Unter Voraussetzungen möglich	Entfallen
Aufwandbesteuerung	Voraussetzungen gemeinsam zu erfüllen	Individuelle Prüfung und Mindestbemessung
Tarif Bund	Ehepaar-, Grund- und Elterntarif	Einheitlicher Tarif
Kantonale Tarife	Kantonale Ehepaarbesteuerung	Anpassungen durch die Kantone

Vorbereitung auf die Einführung

Mit der Einführung der Individualbesteuerung können sich auch für die Vermögens- und Vorsorgeplanung von Ehepaaren wichtige Änderungen ergeben. Da Einkommen, Vermögen und Abzüge künftig jedem Ehepartner einzeln zugerechnet werden, ist es sinnvoll, die bestehenden Verhältnisse frühzeitig zu überprüfen.

Insbesondere bei der Planung von Pensionskasseneinkäufen, der Zuordnung von Vermögen und Schulden sowie der Abstimmung von Ehevertrag und Testament können sich neue steuerliche Überlegungen ergeben. Nachfolgend zeigen wir auf, welche Aspekte bereits vor der Einführung berücksichtigt werden sollten.

Vermögen und Eigentum dokumentieren

Es muss überprüft werden, welcher Person Bankkonten, Depots, Beteiligungen und Immobilien zivilrechtlich zuzurechnen sind. Bei gemeinsam genutzten Vermögenswerten oder uneinheitlicher Finanzierung sind die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse, allfällige Darlehen und gegenseitige Ersatzforderungen zu dokumentieren.

Schulden und Verträge überprüfen

Bei Hypotheken und privaten Darlehen lohnt sich ein Blick auf die Vertragsparteien. Da die steuerliche Schuldzinsenzuordnung künftig auf die vertragliche Verpflichtung abstellt, können bestehende Vertragsstrukturen Auswirkungen auf die individuellen Abzugsmöglichkeiten haben. Eine Änderung sollte nur unter Berücksichtigung der Finanzierung, Bankbedingungen und güterrechtlichen Folgen erfolgen.

Pensionskasseneinkäufe und Vorsorgebezüge planen

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse wirken sich künftig ausschliesslich bei der einkaufenden Person steuerlich aus. Besonders bei unterschiedlich hohen Einkommen sollte deshalb geprüft werden, welcher Ehepartner in welchem Jahr einen Einkauf tätigt und ob der Abzug tatsächlich genutzt werden kann. Die individuelle Steuerprogression vor und nach 2032 kann die optimale zeitliche Planung beeinflussen.

Auch Bezüge von Vorsorgekapital aus Pensionskasse und Säule 3a sollten in die Planung einbezogen werden. Da Kapitalleistungen der Ehepartner künftig getrennt besteuert werden, können sich neue Möglichkeiten zur Staffelung ergeben. Weiterhin sind dabei die gesetzlichen und steuerlichen Sperrfristen im Zusammenhang mit Pensionskasseneinkäufen mit zeitnahem Bezug zu beachten.

Ehevertrag und Testament aufeinander abstimmen

Wer einen Ehevertrag oder ein Testament abgeschlossen hat, sollte prüfen, ob die bisherigen Regelungen zur geplanten steuerlichen Zuteilung von Vermögen passen. Vor allem bei Eigengut, Errungenschaft, geerbten Liegenschaften und gegenseitigen Investitionen kann sich eine umfassende güter- und erbrechtliche Überprüfung lohnen.

Wichtig ist, dass steuerliche Anpassungen nicht ungewollt die Ansprüche bei Scheidung oder im Todesfall verändern. Eine Schenkung zwischen Ehepartnern oder eine Änderung des Güterstands sollte deshalb nie allein aufgrund eines möglichen Steuervorteils erfolgen. Ehevertrag, Testament und Vorsorgeplanung müssen in ihrer Gesamtwirkung beurteilt werden.

Individuelle Steuerbelastung simulieren

Schliesslich empfiehlt es sich, mehrere Varianten der künftigen Besteuerung durchzurechnen. Neben der Verteilung von Einkommen, Vermögen und Abzügen müssen dabei auch die kantonalen Tarife berücksichtigt werden, sobald diese feststehen. Auf dieser Grundlage lassen sich Vorsorgeentscheide und mögliche Anpassungen an der Vermögensstruktur gezielt vorbereiten.

Kontakte

Unsere Unterstützung

Falls Sie dieses Thema diskutieren möchten, kontaktieren Sie bitte unsere Spezialisten.



Thomas Hug
Partner
National Tax Office
Zürich
+41 58 279 61 16
thug@deloitte.ch



Michelle Hug-Fahrni
Partner
Global Employer Services
Zürich
+41 58 279 97 73
mhugfahrni@deloitte.ch

Deloitte.

Die Deloitte AG ist Gesellschafterin der Deloitte EMEA BV (EMEA), einem Mitgliedsunternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL). Deloitte EMEA und DTTL erbringen selbst keine Dienstleistungen gegenüber Kundinnen und Kunden. Dienstleistungen können von den EMEA-Gesellschafterinnen und -Gesellschaftern oder deren verbundenen Unternehmen erbracht werden, die jeweils separate und rechtlich unabhängige Einheiten sind. Weitere Informationen zu unserem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/ch/de/about.

Diese Mitteilung enthält lediglich allgemeine Informationen, und weder Deloitte EMEA (EMEA) noch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder verbundene Unternehmen erbringen durch diese Mitteilung professionelle Beratung oder sonstige Dienstleistungen. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Massnahmen ergreifen, die sich auf Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen auswirken könnten, sollten Sie professionelle Beratung einholen.

Es werden keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen abgegeben, und weder EMEA noch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitenden oder Beauftragten haften für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass eine Person sich auf diese Mitteilung stützt. EMEA, ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte AG ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene und beaufsichtigte Revisionsgesellschaft.

© 2026. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Deloitte AG.